Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/26 92/01/0910

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Aus der drohenden Kriegsgefahr im Heimatland des Asylwerbers (eines türkischen Staatsangehörigen kurdischer Nationalität) resultierenden Beeinträchtigungen, denen sämtliche Bewohner ausgesetzt sind, können nicht als konkrete, individuell gegen den Asylwerber gerichtete Verfolgungshandlungen eingestuft werden (Hinweis E 20.1.1993, 92/01/0894).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010910.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at